



Genehmigungsrechtliche Grundlagen für die Errichtung von Kleinwindanlagen in NRW

Windkraft zur Eigenstromerzeugung in der Landwirtschaft

Kleinwindenergieanlagen (KWEA)

Exkurs Bau-/Planungsrecht

- WEA bis 10 m Anlagengesamthöhe sind (außer in Wohn- und Mischgebieten) genehmigungsfrei (§ 65 BauO NRW)
 - Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Baurechts und der Fachgesetze sind einzuhalten; deren Einhaltung liegt in der Verantwortung des Betreibers ohne behördliche Vorabkontrolle.
- WEA bis 50 m Anlagengesamthöhe bedürfen der Baugenehmigung
- WEA mit einer Gesamthöhe > 50 bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
 - Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG
 - Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG → UVP-Pflicht

Kleinwindenergieanlagen (KWEA)

Exkurs Bau-/Planungsrecht

- Planungsrechtlich sind die Vorschriften des § 35 BauGB maßgeblich:
 - (1) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und*
 - (5) *wenn es der [...] Nutzung der Windenergie dient.*
- WEA sind im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben, d.h. öffentliche Belange können nur begrenzt entgegengehalten werden.
- Prüfung unter Berücksichtigung
 - der vorhandenen Gegebenheiten und
 - der Fachgesetze (Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht...)
- Regelausschlusswirkung

Kleinwindenergieanlagen (KWEA)

Exkurs Bau-/Planungsrecht

- Ausschlusswirkung / Planvorbehalt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
 - Durch Ausweisung von Bereichen für Windenergie im Regionalplan oder im Flächennutzungsplan können WEA auf bestimmte Flächen beschränkt werden.
 - Steuerungsziele Regionalplan: nur für raumbedeutsame Vorhaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG) → KWEA sind nicht raumwirksam.

- Inwiefern unterliegen KWEA der planerischen Steuerung der Windenergie nach Maßgabe des Planvorbehalts?
 - Windenergie-Erlass NRW → Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) möglich ist; Voraussetzung: Einvernehmen mit der planenden Gemeinde.

Kleinwindenergieanlagen (KWEA)

Exkurs Bau-/Planungsrecht

Bauplanungsrecht

- Außenbereich (§ 35 BauGB)
- Innenbereich (§ 30 BauGB i.V.m. BauNVO, § 34 Abs. 1 BauGB)

Bauordnungsrecht
 KWEA als bauliche Anlage
 (§ 29 BauGB, § 2 BauO NRW)

Selbständige
 bauliche Anlage

Bauliche
 Nebenanlage

**Windkraft zur Eigenstromerzeugung
 in der Landwirtschaft →**

Bauen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

unselbstständige
 bauliche
 Nebenanlage

Zulässigkeitsvoraussetzungen (KWEA)

Bauordnung (BauO NRW)

- Untergeordnete bauliche Nebenanlage (§ 14 BauNVO)
 - Funktionale Unterordnung: KWEA dient dem primären Nutzungszweck des Grundstücks (mind. 50 % Eigenstromverbrauch).
 - Räumlich-gegenständliche Unterordnung: KWEA darf der Hauptbauanlage nicht gleichwertig erscheinen oder diese optisch verdrängen.
 - KWEA muss sich in die Eigenart des Baugebiets/der näheren Umgebung einfügen.

- Gestaltung/Stadtbaukultur?

- Freistellungsverfahren (§ 67 BauO NRW)

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Windkraft zur Eigenstromerzeugung in der Landwirtschaft

- Unselbstständige bauliche Nebenanlage
 - KWEA muss einem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar zu- und untergeordnet sind.
 - KWEA muss überwiegend der Eigenstromversorgung dienen (> 50 % Eigenstromverbrauch).
 - Wirtschaftlichkeit oder Höhe der KWEA sind kein Kriterium.

- **Gilt nur für...**



Bildnachweis: Heinz-Jürgen Schütz (2013) EN-Drive, Fa. PSW-Energiesysteme GmbH

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Windkraft zur Eigenstromerzeugung in der Landwirtschaft

- Regelmäßig im Außenbereich zulässige land- oder forstwirtschaftliche Bauvorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Haupterwerbsbetriebe, Nebenerwerbsbetriebe → Privilegierung gegeben.
 - Hobbylandwirte, Wohnen, Gewerbe etc. → Privilegierung nicht gegeben.
- Mitziehende Privilegierung
 - Eine KWEA, die als mitgezogener Betriebsteil an der Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilnimmt, unterliegt nicht der planerischen Steuerung der Windenergie nach Maßgabe des Planvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Gesetzlich festgelegte Bauverbotsbereiche

- Abstandsflächen
 - § 6 BauO NRW → Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Hälfte ihrer größten Höhe.
 - Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.
- (Straßenrechtliche) Anbaubeschränkungen

Bildnachweis: Anja Aster (2012)
EN-Drive, Fa. PSW Energiesysteme GmbH



Zulässigkeitsvoraussetzungen

Landesbauordnung (BauO NRW)

- Brand- und Blitzschutz
 - Für KWEA > 30 m Höhe ist ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (Brandschutznachweis); für KWEA < 30 m Höhe ist i.d.R. ein Brandschutzkonzept nicht erforderlich.
- Standsicherheit und Erschütterungsschutz
 - Standsicherheitsnachweis Turm und Gründung
- Verkehrssicherheit; insbesondere Eiswurf
 - Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von KWEA zu Verkehrswegen oder Gebäuden einzuhalten oder technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr vorzusehen.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

- Schallschutz
 - KWEA müssen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwert der TA Lärm einhalten. Dorfgebiet: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A).
 - KWEA → Punktschallquelle. Grundlage für eine Schallausbreitungsberechnung nach Ziffer A.2.4.3 der TA Lärm ist der Schalleistungspegel → liefert der Hersteller der Anlage.
 - Im Einzelfall kann die Erstellung einer Schallimmissionsprognose (Gutachten) oder eine nachträgliche Typenvermessung im Rahmen einer Abnahmemessung erforderlich werden.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

- Schattenwurf und Lichteffekte
 - Alle KWEA verursachen durch die Rotordrehbewegung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf.
 - Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind nicht bekannt; es handelt sich um eine Belästigung i.S. des BImSchG.
 - Keine verbindliche Regelungen im Kleinwindbereich. Faustformel: reale Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten am Tag.
 - Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Beeinträchtigungen der Nachbarn durch Schattenwurf sollten vermieden werden.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Naturschutzrechtliche Voraussetzungen

- Gebiets- und Habitatschutz (§§ 22 BNatSchG ff.)
 - Die Errichtung von KWEA kommt in europäischen Natura 2000-Schutzgebieten sowie in Naturschutzgebieten nicht in Frage.
- Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiete
 - Die Errichtung baulicher Anlagen ist in Landschaftsschutzgebieten regelmäßig verboten; Befreiung/Ausnahme von den Ver- und Geboten des Landschaftsplans.
- Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14 BNatSchG ff.)
 - Abhandeln der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist u.U. erforderlich (Arten- und Biotoppotenzial, Landschaftsbild & Kompensation).

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Naturschutzrechtliche Voraussetzungen

- Besonderer Artenschutz §§ 44 BNatSchG ff.
 - Infolge des Betriebs von KWEA können flugfähige, besonders und streng geschützte Tiere erheblich beeinträchtigt werden.
 - Im Kleinwindbereich wenig gesicherte Erkenntnisse → Vorsorgeansatz / Worst-Case-Scenario.

Bildnachweis: Uwe Hallenga (2012)



Zulässigkeitsvoraussetzungen

Denkmalschutz

- Denkmalrechtlicher Umgebungsschutz (§ 9 DSchG)
 - Soll in der engeren Umgebung eines (Bau-)Denkmals eine KWEA errichtet werden, kann es zur Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals kommen → Denkmalrechtliche Erlaubnis.
 - Beeinträchtigung nur wenn KWEA in der engeren Umgebung eines Denkmals so überdimensioniert ist, dass der Denkmalwert herabgesetzt wird → Einzelfallprüfung und Begründung.
- Die Errichtung von KWEA an/auf Baudenkmalen kommt i.d.R. nicht in Betracht.

Und zum Schluss...

Baugenehmigungsverfahren

- Bauantrag (einfacher § 68 / förmlicher § 69 BauO NRW (> 30 m Höhe))
 - Regelmäßig: Bauantragsformular, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, technische Beschreibung, Lageplan, Liegenschaftskarte, Bauzeichnung(en), Herstellungskosten etc.
 - Im Einzelfall: Standsicherheitsnachweis, Baugrundgutachten, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfgutachten, Brandschutzkonzept, Angaben zu Abstandsflächenbaulasten, Nachweise zur Anlagensicherheit (Blitzschutz, Eiswurf), Erschließung/Netzanschlussanlage etc.
- Neben der Baugenehmigung sind ggf. weitere Genehmigungen/Erlaubnisse einzuholen.
 - Beispielsweise Natur- und Landschaftsschutz.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anja Aster · EnergieAgentur.NRW · aster@energieagentur.nrw.de